

VERORDNUNG

des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Unstrut-Triasland"

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 05. 1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994, S. 608), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet "Unstrut-Triasland" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21.000,00 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich übersichtsweise aus der Karte 1:50.000, die als Bestandteil dieser Verordnung bekanntgemacht ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz Karten (Topographische Karte Maßstab 1:10.000 sowie Flurkarten im Maßstab 1:2.500, 1:2.000 und 1:1.000). Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karten wird bei der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Untere Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.
- (4) Mehrfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem LSG haben und können dort kostenlos von jedem während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch die Schönheit, Vielfalt und Naturnähe der Unstrut-Triaslandschaft als repräsentativer Ausschnitt der Buntsandstein- und Muschelkalkplatten und die durch dieses Gestein gebildete Schichtstufenlandschaft mit ihrem großen Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern. Der Charakter ist insbesondere bestimmt durch:
 - das tief in den Muschelkalk (100-130 m) hineingearbeitete, steilwandige Durchbruchtal (Kerbsohlental) der Unstrut mit seiner Vielzahl von Trockentälern, die als Seitentäler der Unstrut kerbtalartig in den Muschelkalk eingeschnitten sind;
 - die naturnahen artreichen Waldungen, die meist aus den historischen Bewirtschaftungsformen des Nieder- (Bauern-)waldes und Mittelwaldes hervorgegangen sind, insbesondere die Winterlinden-Eichen-Hainbuchwälder, die wärmeliebenden Eichenbuschwälder; die Orchideen-Buchenwälder und im Bereich der Schattenhänge die Rotbuchenwälder;
 - die aufgelassenen und die umweltschonend bewirtschafteten Weinberge mit ihren Kleinstrukturen, wie die typischen Trockenmauern und Terrassierungen und die extensiv für die Schafzucht genutzten von Trocken- und Halbtrockenrasen besiedelten Muschelkalkhängen;
 - die naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der gewässerbegleitenden Vegetation;
 - die Unstrutau mit ihrem lockeren Wechsel von Wiesen, Einzelbäumen, Baumgruppen, insbesondere Kopfbaumgruppen, Hecken, Tümpeln, Teichen, Naßstellen, Gräben, Röhrichten und Altwässern;
 - das Freisein des Außenbereiches von Bebauung, außer der traditionellen landwirtschaftlichen Schutz- und Gerätehütten (Weinbau), mit Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
 - vom ehemaligen Bergbau geschaffene Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung (z. B. Steinbrüche).
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
 - die Erhaltung und Entwicklung des unter Abs. 1 näher beschriebenen Charakters des Gebietes, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wieder herzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 - die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
 - die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale;
 - die Erhaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und vorhandenen Campingplätzen, Freibädern, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter zu verändern sowie die Erholungsseignung zu schmälern;
 - Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte sowie Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran angebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, ausgenommen die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften;
 - Halbtrocken- und Trockenrasen, Steinbrüche, Felsen, Steilhänge und Höhlen als Lebensraum und Zufluchtsstätte besonders geschützter Pflanzen und Tiere zu beseitigen oder zu verändern;
 - Grünland in Acker umzuwandeln;
 - Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweidet zu lassen;
 - Feuer außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind;
 - Kraftfahrzeuge zu waschen;
 - nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und - außerhalb von zugelassenen Plätzen (z. B. Grillplätzen) - nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
 - Verunreinigung mit Müll, Schrott, Schutt und anderem Unrat vorzunehmen sowie die Bodengestalt zu verändern;
 - Bodenschätze abzubauen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde:
 - bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, militärische Anlagen, Freibäder und Campingplätze mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, von Hochsitzen, einfachen Futterraufen und fahrbaren Waldarbeiterhütten, zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 - Plätze, Reit- und Wanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder erstmals zu versiegeln,
 - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen,
 - außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlichen hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten,
 - Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen,
 - Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als - einschließlich Betreuungspersonal - 100 Personen durchzuführen, ausgenommen sind: Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grill- oder Sportplätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen stattfinden,
 - bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 - Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder nicht erheblich zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung oder Förderung dieser Gehölze oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen einschließlich von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlängen, Gebäuden und Sichtschneisen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder von Waldrändern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,
 - Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter oder Gleitschirme zu verwenden,
 - auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Gewässern (außerhalb der Unstrut) Boote, Flöße oder Modellboote zu benutzen (Beschränkungen nach § 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt).
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die naturschutzrechtliche Erlaubnis ergeht unbeschadet des möglichen Erfordernisses weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7 Befreiungen

Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 5 nicht erteilt werden kann oder die nach § 4 verboten sind, kann nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA, auf Antrag Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 8 Freistellung

Von den Verböten des § 4 sind freigestellt:

- die im Sinne des § 20 NatSchG LSA umweltschonende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 5 bleibt unberührt;
- die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Bahnlängen und Gewässern 1. Ordnung einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
- sowie die nach § 102 WHG LSA geregelte Unterhaltung der Gewässer;
- die von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
 - die Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde;
 - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen und ungenutzten Hang- und Talwiesen;
 - die Pflege und Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
 - Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Fließgewässer - wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt,
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederbelebung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbambetrieb, Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung).
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die Naturschutzbehörde, entsprechend § 27 Abs. 3 NatSchG, nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestattet, selbst für die Maßnahme zu sorgen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Burgenlandkreises werden folgende Verordnungen aufgehoben:

- (1) Beschluß Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes vom 11.12.1961 - Unterschutzstellungserklärung der Landschaftsteile "Unstrut-Triasland" und "Saale" zu Landschaftsschutzgebieten (Geltungsbereich des Beschlusses im Landkreis Nebra)
- (2) Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Verbindung des Landschaftsschutzgebietes "Unstrut-Triasland" mit dem Landschaftsschutzgebiet "Finne" (Thüringen) im Raum Bad Bibra, Saubach, Kahlwinkel, Billroda im Landkreis Nebra, vom 21.01.1992, verlängert mit 1. Nachtragsverordnung des Landkreises Nebra vom 11.01.1994.
- (3) Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles "Hang bei Nebra" (Katzel) im Landkreis Nebra, vom 21.01.1992, verlängert mit 1. Nachtragsverordnung des Landkreises Nebra vom 11.01.1994
- (4) Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles "Schadenberg" im Landkreis Nebra, vom 21.01.1992, verlängert mit 1. Nachtragsverordnung des Landkreises Nebra vom 11.01.1994.
- (5) Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles "Dissau" im Landkreis Nebra, vom 21.01.1992, verlängert mit 1. Nachtragsverordnung des Landkreises Nebra vom 11.01.1994.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Naumburg, den 22.11.1995
Burgenlandkreis
als Untere Naturschutzbehörde

Groß Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Burgenlandkreis beabsichtigt den Verkauf des Grundstücks Ärztehaus Platz der Deutschen Einheit Nr. 5 in Zeitz. Das 1880 m² große Grundstück (Grobflächenemittlung) liegt in einer Entfernung von ca. 1 km zum Zentrum der Stadt, inmitten eines Neubaugebietes. Es besitzt eine verkehrstechnisch günstige Lage. Das Gebäude ist 3-geschossig. Es wird als Ärztehaus genutzt und ist komplett vermietet. Verkehrswert: 1 190 000,- DM
Überbietungsangebot unter Bezugnahme auf Angebote von Mitbietern sind unzulässig.
Interessenten erhalten genaue Informationen unter folgender Adresse:

Burgenlandkreis, Finanzverwaltung/Liegenschaften,
Grochitzer Straße 55, 06618 Naumburg
Telefon: 0 34 4570 28 12
Schriftliche Kaufangebote können bis zum 30.12.95 dem Burgenlandkreis, Finanzverwaltung
PF 51, 06601 Naumburg
in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Nicht öffnen - Ausschreibung Ärztehaus Zeitz" unterbreitet werden.
Groß Landrat

Kreistag Burgenlandkreis

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses des Kreistages Burgenlandkreis findet

- am Dienstag, dem 05.12.1995, um 18.00 Uhr, im Landratsamt Burgenlandkreis, in 06618 Naumburg, Jägerstr. 3, Zimmer 2/3 mit folgender vorläufiger Tagesordnung statt:
 - Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Bestätigung der Protokolle vom 07.11.95 und 14.11.95
 - Haushalt 1996 - überarbeiteter Entwurf
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für die Kreisschulbaukasse für das Haushaltsjahr 1996
 - Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1994 sowie Empfehlung zum Beschluß der Jahresrechnung und zur Entlastung des Landrates
 - Vorbereitung zur Gebührenordnung für die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
Beckmann stellv. Vorsitzender des Ausschusses

Burgenlandkreis / Jugendhilfeausschuß

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Burgenlandkreises findet

- am Mittwoch, dem 06.12.1995, um 17.00 Uhr, im Schaufenster des Theaters Zeitz, in 06712 Zeitz, August-Bebel-Str. 2 mit folgender vorläufiger Tagesordnung statt:
 - Öffentlicher Teil
 - TOP: Bezeichnung
 - Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Bestätigung des Protokolls der 13. Sitzung des JHA vom 08.11.1995
 - Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen
 - Information zum Bedarfs- und Entwicklungsplan 1995/96
 - Problem Kita in freier Trägerschaft Zeitz
 - Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Aufgaben nach dem KJHG
 - Standpunkt Jugendamt zu Verwaltungsfachkräften in Erziehungsberatungsstellen
 - Stelle Jugendhilfeplaner
 - Vorstellung Interessenvertretung "Ambulante und stationäre Erziehungshilfen"
 - Theater Zeitz e. V.
 - Antrag zu Sitzungsarten
 - Arbeit Kinderfreizeitreff
 - Zuschuß für Kinderfreizeitreff in den Regionen Naumburg und Nebra
 - Sonstiges

J. Franke Vorsitzender des Ausschusses

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Kreistages Burgenlandkreis findet am

- Donnerstag, dem 30. November 1995, um 18.00 Uhr, im Landratsamt Burgenlandkreis in 06618 Naumburg, Jägerstraße 3, Zimmer 4, mit folgender Tagesordnung statt:
 - Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 18.10.1995 sowie 25.10.1995
 - Zuschüsse für Aufgaben nach dem BSHG 1996
 - Sozialpaß
 - Beratung zum Haushaltsplan 1996 - Gesundheitsamt
 - Verschiedenes
 - Nichtöffentliche Teil
Dr. Hempel Vorsitzender des Ausschusses